

Satzung des ADFC Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

beschlossen auf der Landesversammlung am 16.08.2020 in Neubrandenburg

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V." (ADFC MV). Der Landesverband ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e.V. dessen Satzung als verbindlich gilt.
2. Sein Sitz ist Schwerin
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Unfallverhütung, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Sports.
 - Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des Radverkehrs als umwelt-klimafreundliche Verkehrsart und Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer im Interesse der Allgemeinheit sowie durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrades.
 - den Stellenwert des Radfahrens im Verkehrsverbund zu erhöhen und somit für die weitere Verbreitung des Fahrrades zu sorgen
 - der Gesundheit der Bevölkerung, der Reinhaltung von Wasser und Luft, der Lärmbekämpfung dem Naturschutz sowie der Verkehrssicherheit zu dienen.
2. Seine Aufgaben sind demgemäß
 - Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, Organisationen und der Öffentlichkeit
 - Entwicklung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrades in und Kombination mit dem öffentlichen Personenverkehr, sowie Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung
 - Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrssicherheit
 - Sammlung und Auswertung von Erfahrungen, Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen.
 - Durchführung von Radtouren für alle Radfahrerinnen und Radfahrer
 - die Förderung der Kriminalprävention

§ 3 Neutralität und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist unabhängig und parteipolitisch neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des ADFC Mecklenburg-Vorpommern fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Organen und Mitgliedern des ADFC Mecklenburg-Vorpommern werden Auslagen für die satzungsgemäße Vereinsarbeit auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagenerstattung (Ehrenamtspauschale) ist zulässig. Die pauschale Auslagenerstattung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Landesversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, korporative und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
3. Korporative Mitglieder können solche Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
4. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen oder juristischen Personen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.
5. Die Mitglieder des Vereins sind außerdem Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e.V. und einer Gliederung des Landesverbands. Die Mitgliedschaft richtet sich dabei nach dem vom Mitglied mitgeteilten aktuellen Wohnsitz, bei Körperschaften nach deren Sitz. Auf ausdrücklichen Wunsch kann sich ein Mitglied einer anderen Gliederung zuordnen lassen.
6. Die Gliederungen des Vereins können über den Landesvorstand eine Ehrenmitgliedschaft beim ADFC beantragen. Die Kosten der Ehrenmitgliedschaft trägt die beantragende Gliederung.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines bereits in Mecklenburg-Vorpommern ansässigen Mitglieds im Verein beginnt mit der Aufnahme in den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V..
2. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e.V. im Verein mit der Mitteilung seines Umzugs bzw. seiner Sitzverlegung nach Mecklenburg-Vorpommern an den Verein.
3. Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. oder mit der Mitteilung über Wegzug oder Sitzverlegung in einen anderen Landesverband.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Gegenstände des Vereins zu benutzen und an allen seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Alle ordentlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in einer Mitgliederversammlung des Vereins, soweit nicht diese Satzung oder die Satzung einer rechtlich selbständigen Gliederung das Delegiertenprinzip vorsehen. Sie haben das aktive Wahlrecht. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung.
3. Korporative Mitglieder, die einer Gliederung des Vereins zugeordnet sind, haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je einen Vertreter in deren Mitgliederversammlung. Die Vertreterin / der Vertreter hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht hat sie/ er nur dann, wenn sie / er persönlich die Voraussetzung des Absatzes 2 erfüllt.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag entsprechend den Bestimmungen des ADFC e.V. zu bezahlen.
5. Die Gliederungen des Vereins sind die Regionalgruppen/Regionalverbände. Die Bildung der Regionalgruppen/ Regionalverbände soll sich an den bestehenden Kreisgrenzen (kreisfreie Städte sind den Kreisen gleichgestellt) des Landes M-V orientieren. Den Regionalgruppen / Regionalverbänden wird das Recht zur Bildung von Ortsgruppen eingeräumt. Die Bildung einer Ortsgruppe ist dem Landesvorstand anzuzeigen. Die Ortsgruppen sind mit allen Mitgliedern Teil einer Regionalgruppe / Regionalverbandes und werden durch diese Regionalgruppe / Regionalverband auf der Landesversammlung vertre-

ten. Alle Regionalgruppen / Regionalverbände handeln in ihrem Bereich selbständig zur Förderung der satzungsgemäßen Ziele des ADFC. Ihnen obliegt die Betreuung der Mitglieder.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Landesversammlung und der Landesvorstand.

§ 8 Landesversammlung

1. Die Landesversammlung besteht aus den Delegierten der Gliederungen des Vereins und den Mitgliedern des Landesvorstands. Die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes haben alle Delegiertenrechte in der Zeit der Ausübung ihres Amtes bis zum Ende der Landesversammlung, auf der ein neuer Landesvorstand gewählt wird.
Jede Gliederung entsendet mindestens einen Delegierten. Die Zahl der Delegierten wird auf der Grundlage, der im Mitgliederverzeichnis des ADFC e.V. erfassten Mitgliedszahlen zum 31.10. des Vorjahres der Landesversammlung berechnet. Die Zahl der Delegierten setzt sich zusammen aus 55 Delegierten der Gliederungen und aus den gewählten Mitgliedern des Landesvorstandes. Jede Regionalgruppe erhält unabhängig von Ihrer Größe ein Grundmandat. Die Verteilung der verbleibenden Delegiertenmandate erfolgt im Verhältnis der Mitglieder.
2. Die Landesversammlung beschließt über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten und Satzungsänderungen. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands sowie des Berichts der Rechnungsprüfer.
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands.
 - c) Beschlussfassung über den Haushalt und die Verteilung der Beitragsanteile an die Gliederungen.
 - d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
 - e) Wahl der Delegierten zum Bund-Länder-Rat des ADFC e.V..
 - f) Wahl der Delegierten zur Bundeshauptversammlung des ADFC.
3. Die Landesversammlung tritt jährlich zusammen. Die Landesversammlung wird vom Landesvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform mit dem Vorschlag für die Tagesordnung einberufen. Bei Vorliegen des schriftlichen Einverständnisses kann die Zustellung auch per Mail erfolgen.
4. Außerordentliche Landesversammlungen können einberufen werden auf Beschluss des Landesvorstandes oder auf schriftlichen Antrag einer Regionalgruppe, die mindes-

- tens 10% der Mitglieder des Landesverbandes vertritt, oder auf Antrag von 10% der Mitglieder. Für außerordentliche Landesversammlungen gilt eine Einberufungsfrist von drei Wochen. Die Einberufung der außerordentlichen Landesversammlung hat unverzüglich nach Eingang des Antrages beim Landesverband zu erfolgen, spätestens jedoch 4 Wochen nach Eingang des Antrages.
5. Antragsberechtigt zur Landesversammlung sind alle ihre Mitglieder. Die Antragsfrist beträgt zwei Wochen, bei außerordentlichen Landesversammlungen zehn Tage. Die fristgerecht eingebrachten Anträge sind den Delegierten umgehend zur Kenntnis zu bringen. Anträge, die nach Fristablauf eingehen, bedürfen der Zulassung der Landesversammlung mit einfacher Mehrheit.
 6. Die Landesversammlung wählt aus ihrer Mitte ein Tagungspräsidium, bestehend aus dem Versammlungsleiter, einem Protokollführer und einem Beisitzer. Dem Präsidium darf höchstens ein Mitglied des Landesverbandes angehören.
 7. Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei satzungsändernden Beschlüssen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden.
 8. Jedes Mitglied der Landesversammlung hat eine Stimme. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen; jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als eine übertragene Stimme mitvertreten.
 9. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, der / die das beste bzw. zweitbeste Ergebnis erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der Kandidat / die Kandidatin, mit den meisten Stimmen.
 10. Wahlen zum Landesvorstand werden geheim durchgeführt. Wahlen der Delegierten und Kassenprüfenden werden auf Antrag geheim durchgeführt. Als Antrag gilt die Stimme einer/ eines Delegierten, eine Abstimmung über diesen Antrag erfolgt nicht.
 11. Die Landesversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder beschränkt werden.
 12. Über die Landesversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Landesversammlung wiedergibt und von ei-

nem Mitglied des Landesverbandes und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 9 Landesvorstand

1. Dem Landesvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Landesversammlung.
2. Dem Landesvorstand obliegen alle Angelegenheiten von übergreifender Bedeutung (insbes., Koordinierung des Informationswesens, Grundsatzentscheidungen und Kontakte mit überörtlichen Institutionen) sowie die Verbindung zu anderen Landesverbänden und zum Bundesverband. Dabei hat er die Interessen der Gliederungen angemessen aufeinander abzustimmen und zu vertreten.
3. Er besteht aus dem Landesvorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern, dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin und mindestens einem und höchstens drei Beisitzenden. Die Zahl der Beisitzenden wird vor der Wahl des Landesverbandes von der Landesversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
4. Die Mitglieder des Landesverbandes werden von der Landesversammlung für die Dauer von zwei Jahren in ihrer jeweiligen Funktion in Einzelwahl gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Landesvorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl durch konstruktives Misstrauensvotum ist durch eine außerordentliche Landesversammlung möglich.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Landesvorsitzenden oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
6. Der Landesvorstand kann für die Bewältigung der laufenden Geschäfte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Landesversammlung, in der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75% der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens zwei Monate später in einer neuen Landesversammlung mit einer Mehrheit von 75% ihrer anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
2. Nach beschlossener Auflösung des Vereins bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB so lange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins

auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.

3. Bei Auflösung des ADFC Mecklenburg-Vorpommern oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den ADFC e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am (hilfsweise ab Eintragung) in Kraft und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 10.03.2013.

Schwerin, den 16.08.2020



Allgemeiner Deutscher
Fahrrad-Club  **adfc**
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Münzstraße 1 • 19055 Schwerin
Tel. 0385 / 555 977 12 • Fax 0385 / 592 346 95